Zeitschrift: Helvetische Militärzeitschrift

Band: 13 (1846)

Artikel: Einige Bemerkungen über die Anleitung zum Bajonettfechten

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-91709

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wir fühlen uns genöthigt, zum Schluß die Bemerkung beizufügen, daß wir die neuen Reglemente als keinen Fortschritt betrachten und die alten mit den von uns bezeichneten Reductionen immerhin vorgezogen hätten.

Einige Bemerkungen über die Anleitung zum Bajonettfechten.

So eben erhalten wir die reglementarische Anleitung zum Bajonettgefecht. Es ift gewiß erfreulich, daß dieser praftische Gegenstand, der bisher nur in einigen wenigen Cantonen und zwar nur so nebenbei gleichsam als Stieffind geduldet betrieben ward, nun als reglementarischer — folglich legitimirt - auftreten darf und behandelt wird. Dbichon diefe Unleitung nur im fleinen Format auftritt, so halten wir doch dafür, man follte fich beim Unterricht diefes Gegenstandes nur auf wenige Sauptpunkte beschränken, damit mehr Zeit jur eigentlichen Anwendung des Erlernten — jum Affaut — übrig bleibe, und damit ferner der Goldat durch größere Fertigkeit in Wenigem ein defto größeres Zutrauen zu diefer Fechtweise gewinne: hier die Sauptsache, weil er sonft - fatt zu fechten - cs vorziehen wird, nach der übrigens febr löblichen und ihm eigenen Beife, fich des Rolbens zu bedienen. unser Bolf liebt einmal das Einfache! -- Als folche hauptpunfte bezeichnen wir: den Stich mit Ausfall — fiehenden Fußes und im Marschiren — gegen Infanterie und Cavallerie, die Parade (nur rechts genügt) nach oben und unten, das Nachstoßen (Riposte) und Nachpariren, und endlich die Finten; dann freie Unwendung oder Affaut. Diefes genügt vollfommen für Milizen; die Seitensprünge find nichts für unfre Bauern. Wir befinden uns beffer, wenn sie überhaupt feine machen. Ed. Brugger, Commandant.